

## **Benutzungsordnung für zentrale IT-Systeme der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 19.01.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 414), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) diese Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berechtigung und Zulassung zur Nutzung
- § 3 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer
- § 4 Beschränkung und Ausschluss
- § 5 Ende des Nutzungsverhältnisses
- § 6 Rechte und Pflichten des IT Centers
- § 7 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 8 Haftung der RWTH
- § 9 Inkrafttreten

## Präambel

Ziel der Benutzungsordnung ist die Regelung der Nutzung aller zentralen IT- Infrastrukturen und Dienste des IT Centers. Die hier festgelegten Grundregeln ermöglichen die störungsfreie und sichere Nutzung dieser Ressourcen. Auf Basis eines ordnungsgemäßen Betriebs der zentralen IT-Infrastrukturen und Dienste gewährleistet sie deren ungehinderte Nutzung auf Basis des Nutzungsverhältnisses zwischen dem IT Center und den berechtigten Nutzerinnen und Nutzern.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung aller IT-Infrastrukturen und Dienste der RWTH, die in der Verantwortung des IT Centers liegen. Hierzu gehören die Rechner- und Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationsnetze und Kommunikationsanlagen der RWTH sowie weitere Systeme, die der rechnergestützten Informationsverarbeitung dienen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der IT-Infrastrukturen und Dienste kann die Leiterin oder der Leiter des IT Centers nach Beratung mit der Steuerungsgruppe des IT Centers weitere spezifische Regelungen und Richtlinien für einzelne Dienste als Nutzungsregelungen festlegen. Diese werden auf der Website des IT Centers veröffentlicht.

## § 2 Berechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur und Dienste sind die Mitglieder der RWTH im Sinne § 9 des Hochschulgesetzes NRW zugelassen.  
Weiterhin können zugelassen werden:
  - a. Angehörige der RWTH,
  - b. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund besonderer Vereinbarungen,
  - c. Mitglieder und Angehörige von Kooperationspartnern und durch internationale Beziehungen verbundener Einrichtungen, z.B. Partneruniversitäten,
  - d. externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsverbänden,
  - e. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen Studiengängen oder Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung;
  - f. Beauftragte der RWTH zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben.
- (2) Über die Zulassung weiterer externer Nutzerinnen und Nutzer, sofern nach vorrangiger Nutzung der vorgenannten Nutzergruppen noch freie Kapazitäten vorhanden sind, entscheidet die Leiterin/der Leiter des IT Centers in Abstimmung mit dem CIO-Beirat.
- (3) Zweck der Zulassung zur Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur und Dienste der RWTH ist ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben in wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Studium, der Bibliothek, der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der RWTH. Geringfügig hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie die Zweckbestimmung des IT Centers sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht signifikant beeinträchtigt.

- (4) Die Zulassung zur Nutzung der zentralen IT Infrastruktur und Dienste der RWTH erfolgt durch Erteilung einer eindeutigen Nutzerkennung. Nicht automatisch prozessgestützt erzeugte Nutzerkennungen können auf Antrag erstellt werden. Teile der IT-Infrastruktur und Dienste können ohne Nutzerkennung freigegeben werden.
- (5) Die Nutzungserlaubnis ist grundsätzlich aufgabenbezogen und kann zeitlich und im Umfang beschränkt werden. Insbesondere zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der verfügbaren Ressourcen sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:
  - a. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 für eine zulässige Benutzung der zentralen IT-Infrastruktur und Dienste nicht oder nicht mehr gegeben sind,
  - c. die nutzungsberechtigte Person nach § 5 dieser Nutzungsordnung von der Benutzung ausgeschlossen wurde,
  - d. das geplante Vorhaben der Nutzerin/des Nutzers nicht mit den Zwecken gemäß § 2 Abs. 3 in Einklang steht,
  - e. die vorhandene zentrale IT-Infrastruktur und Dienste für die beantragte Nutzung ungeeignet sind oder nicht der erforderlichen Nutzungsdauer entsprechend bereitgestellt werden kann,
  - f. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
  - g. die benötigten IT-Komponenten an IT-Infrastrukturen (z.B. Kommunikationsnetze) angeschlossen sind, die besonderen Datenschutzerfordernissen zu genügen haben und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
  - h. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden,
  - i. aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Nutzerkreis zu beschränken ist,
  - j. Gründe des Außenwirtschaftsrechts eine Nutzung durch bestimmte Personen nicht zu lassen (Embargo).

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer**

- (1) Die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die zentralen IT- Infrastrukturen und Dienste im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet:
  - a. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 2 Abs. 3 zu beachten,
  - b. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT- Infrastrukturen und Dienste des IT Centers stört,
  - c. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des IT Centers sorgfältig und schonend zu behandeln,
  - d. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,

- e. Authentifizierungsmerkmale (z.B. Benutzerkennungen zusammen mit Passwörtern, private digitale Schlüssel und private Zertifikate) nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Authentifizierungsmerkmalen erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT Infrastrukturen und Diensten des IT Centers verwehrt wird,
  - f. dem IT Center mitzuteilen, falls sie Kenntnis über die missbräuchliche Nutzung der eigenen Authentifizierungsmerkmale erhalten.
  - g. fremde Authentifizierungsmerkmale (z.B. Benutzerkennungen mit Passwörtern, private digitale Schlüssel und private Zertifikate) weder zu ermitteln noch zu nutzen,
  - h. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzerinnen oder Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
  - i. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom IT Center zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
  - j. die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter bei der Nutzung der Dienste zu wahren,
  - k. das Abrufen, Anbieten, Hochladen oder Verbreiten von rechtswidrigen Inhalten, insbesondere solchen, die gegen strafrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, lizenzrechtliche oder urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen, zu unterlassen,
  - l. vom IT Center bereitgestellte Software sowie die Software, die zum Betrieb der Dienste dient, deren Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
  - m. in den Räumen des IT Centers den Weisungen des Personals Folge zu leisten,
  - n. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
  - o. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT Infrastrukturen und Diensten des IT Centers unverzüglich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IT Centers zu melden,
  - p. ohne Einwilligung des IT Centers keine Eingriffe in die Hardware- und Softwareinstallationen des IT Centers vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
  - q. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der oder dem Datenschutzbeauftragten und dem IT Center abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers oder der Nutzerin - die vom der oder dem Datenschutzbeauftragten geforderten vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter einer Einrichtung benennt gegenüber dem IT Center eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

#### **§ 4**

#### **Beschränkung und Ausschluss**

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der zentralen IT-Infrastrukturen und Dienste beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
- a. sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
  - b. sie die zentralen IT-Infrastrukturen und Dienste der RWTH für strafbare Handlungen missbrauchen oder
  - c. der RWTH durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen oder ihrem Ansehen oder ihren sonstigen schützenswerten Interessen geschadet wird.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach erfolgloser Abmahnung erfolgen.
- (3) Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, zum Beispiel bei Gefahr im Verzug.
- (4) Auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausschluss von der Nutzung zu stellen ist, entscheidet das IT Center über die Sicherung der Daten des oder der Betroffenen.
- (5) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leiterin oder der Leiter des IT Centers entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.
- (6) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin/eines Nutzers von der weiteren Nutzung erfolgt bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1. Die Entscheidung hierüber wird in der Zentralen Hochschulverwaltung unter Beteiligung des CIO-Beirates für das Rektorat vorbereitet. Mögliche Ansprüche der RWTH aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Ende des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung endet unbeschadet der Bestimmungen in § 4 mit Verlust des Status oder Wegfall der Gründe, auf deren Basis die Zulassung erfolgte.
- (2) Das IT Center setzt zur Verwaltung und Organisation der Zugehörigkeit von Mitgliedern und Angehörigen der RWTH und weiteren Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 hierzu ein automatisiert arbeitendes System zur Identitäten Verwaltung ein.
- (3) Das IT Center kann die Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers sechs Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses löschen.  
Die dienst- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer nach Ende des Nutzungsverhältnisses in Bezug auf die Datenübergabe und Datensicherung und die Vorgaben aus der Leitlinie zum Forschungsdatenmanagement an der RWTH Aachen vom 8. März 2016 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten des IT Centers**

- (1) Die Pflichten des IT Centers sind als Aufgaben in der Ordnung des IT Centers § 2 beschrieben.
- (2) Das IT Center führt und verwaltet die in Zusammenhang mit den erteilten Benutzungskennungen und -berechtigungen erfassten Daten.
- (3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das IT Center die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Benutzungskennungen oder Dienste vorübergehend sperren bzw. IT-Infrastruktur und Dienste vom Zugriff ausschließen. Sofern möglich oder zulässig, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer und Verantwortlichen hierüber im Voraus zu unterrichten.

- (4) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin/ein Nutzer auf den Systemen des IT Centers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann oder muss das IT Center die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (5) Das IT Center ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur und Dienste durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, insbesondere soweit dies erforderlich ist:
  - a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
  - b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
  - c. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen und Nutzer,
  - d. zu Abrechnungszwecken,
  - e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen,
  - f. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Unter den Voraussetzungen von Abs. 4 ist das IT Center auch berechtigt, zur Erkennung und Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbrauch unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen Einsicht in diejenigen Daten oder Dateien der Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen, die nicht offensichtlich persönlichen oder personenbezogenen Inhalt haben, noch als Telekommunikationsinhalt besonders geschützt sind, soweit dieses erforderlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die betroffene Nutzerin/der betroffene Nutzer nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rechte von Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.
- (7) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das IT Center zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses und zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes für das Land NRW verpflichtet.

## **§ 7**

### **Haftung der Nutzerinnen und Nutzer**

Die Nutzerinnen und Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8**

### **Haftung der RWTH**

- (1) Die RWTH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die zentralen IT-Infrastrukturen und Dienste fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung in Betrieb sind. Es wird jedoch eine hohe Verfügbarkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten angestrebt. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die RWTH übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Applikationen und IT-Infrastrukturen und Dienste. Die RWTH haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen das IT Center lediglich den Zugang vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die RWTH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten oder von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der RWTH auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die RWTH bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 18.12.2017 und Beratung durch die Steuerungsgruppe des IT Centers.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.01.2018

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg